

Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt.

Und Gottes Volk wanderte bei Tag und Nacht.

Die Bibel

Wir schaffen uns nicht ab // Wir sind aufgerafft //

Im Raum der Zuversichten.

Herbert Grönemeyer

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Struktur- und Stellenplanung 2035 – Vorlage für das Anhörungsverfahren

Bindung stärken. Wege nach außen gehen. Gestaltungsräume eröffnen!

A) Grundprinzipien der Stellenplanung

Grundprinzipien der Struktur- und Stellenplanung im Kirchenkreis sollen sein:

- Im Kirchenkreis wird es ab 01. Januar 2026 sechs Gestaltungsräume geben. Dessen ungeachtet geschieht die lokale Konventsarbeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden (neben den kirchenkreisweiten Fach- und Gesamtkonventen) bereits ab 01. Januar 2025 im Bereich dieser zukünftigen Regionen.
- Es darf eine Ungleichzeitigkeit von Strukturen und Stellen geben. Ermöglicht werden „Regionen mit Pfarrbereichen“ und „Regionen ohne Pfarrbereiche“. In allen Gestaltungsräumen wird es ab 01. Januar 2027 die Regionalkonferenz, den Geistlichen Rat und den Regionalkonvent als regionale Leitungsorgane geben.
- Die „Region ohne Pfarrbereiche“, also der Gestaltungsraum von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden als Team, ist für uns ein zukunftsweisendes Modell, dessen Erprobung der Kirchenkreis ausdrücklich fördert und für die Region West verbindlich festlegt.
- Übergänge in den anderen Regionen dürfen ihre Zeit haben. Die Gestaltungsräume können ihre Ausrichtung, wie sie Region sein wollen, im Laufe der Stellenplanperiode verändern. Über die Veränderung der Region entscheidet die Kreissynode nach Voten durch den Regionalkonvent und durch die Regionalkonferenz. Auch der KKR kann den Entscheidungsprozess anstoßen.
- Gemeinden und Kirchengemeindeverbände bleiben als juristische Personen weiterhin bestehen. Sie werden durch ihren Gemeindegemeinderat geleitet, mit eigenem Haushalt und Zuständigkeiten für ihre jeweilige Körperschaft.
- Mathematische Gerechtigkeit bei der Stellenzuteilung ist kein vorrangiges Ziel. Dagegen ist die Solidarität zwischen Stadt und Land ein hohes Gut im Kirchenkreis. Sie zeigt sich u.a. so:
 - Der Einsatz von Kantorinnen und Kantoren im städtischen Kontext wird fortgeschrieben.
 - Auf dem Land gibt es im Blick auf die Gemeindegliederzahlen eine bessere Ausstattung der Parochien und Gestaltungsräume mit Pfarrpersonen als in der Stadt.
 - Der Kirchenkreis unterstützt die Gemeinden und Gestaltungsräume durch flankierende Maßnahmen im Blick auf Verwaltung, Gebäude, Friedhöfe, Digitalisierung und weitere Aktivitäten. Dazu gehört insbesondere auch der „Fonds für kirchenmusikalische Arbeit auf dem Lande“ sowie die Förderung gemäß „Sekretärinnen-Richtlinie“.

- Die Kürzung von hauptamtlichen Stellen erfolgt über die gesamte Fläche, in allen Professionen, auch in der Leitung und in der Sonderseelsorge. Im bisherigen Stellenplanprozess ist dabei deutlich geworden:
 - a) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien soll für alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst eine nachdrückliche Aufwertung erfahren.
 - b) Das Engagement der Ehrenamtlichen, die Entdeckung und Förderung ihrer Gaben soll eine hohe Priorität bekommen.
- Kirchliche Arbeit nach innen und außen hat nebeneinander und ineinander ihren Platz. Die Personalkostenrücklage des Kirchenkreises dient der Abfederung von Notfällen, Übergangsprozessen, aber auch der Förderung innovativer Arbeitsformen. Die Erfahrung der letzten 15 Jahre besagt: Für den Zeitraum bis 2035 können aus der Rücklage bis zu **3,00 zusätzliche Stellen** temporär finanziert werden.

B) Zielzahlen der Stellenplanung:

Ursprüngliche Planzahlen für 2035:

Per 31.12.2023 gibt es nur noch 25.814 Gemeindeglieder im Kirchenkreis. Der Struktur- und Stellenplanausschuss rechnet im Blick auf die Zielzahl 2035 nur noch mit 18.614 Gemeindegliedern, also mit **7.200** Gemeindegliedern weniger als Ende 2023. Daraus ergibt sich folgende Stellenberechnung:

Kriterien	Halle-Saalkreis	Formeldarstellung:	Anzahl der möglichen Stellen
Gemeindeglieder	18.614	$18.614 : 1.375 =$	13,54
Einwohner	321.000	$321.000 : 36.000 =$	8,92
Landgemeinden	99	$99 : 22 =$	4,50
Anteil der Ev. Christen	5,80 %	$5,80 : 4,60 = 1,26 \times$ $18.614 / 20.000 =$ 0,93 $1,26 \times 0,93$	1,17
Gesamtstellenzahl:			28,13

Als Zielzahl für alle nachfolgenden Berechnungen wird von **28,35 Planstellen** im Blick auf das Jahr **2035** ausgegangen.

C) Notwendige Stellenreduzierungen bis 2035:

I. Stellenreduzierungen in Gewerken und Bereichen

Um die Zielzahl der Stellenplanung im Kirchenkreis zu erreichen, werden Stellen in allen Profesionen des Verkündigungsdienstes reduziert: in der Leitung des Kirchenkreises, in der Sonderseelsorge (Krankenhäuser etc.) sowie in den Gemeinden und Regionen.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Einsparungen nach Gewerken und Bereichen auf:

	Pfarrstellen	KiMu-Stellen	GP-Stellen	Einsparsumme
Leitung / Seelsorge:	0,75	0,0	0,25	1,00
GK Mi-Nord	0,00	0,00	0,00	0,00
GK Mi-West	0,25	0,00	0,25	0,50
GK Mi-Süd	0,00	0,25	0,25	0,50
Region Nord	0,25	0,50	0,25	1,00
			(bis 2037 ist die GP im Blick auf die Stel- lenplanung 2025 mit 0,50 höher besetzt)	
Region Ost	0,25	0,00	0,25	0,50
Region West	1,00	0,00	- 0,25 = Erweiterung: (Sie erfolgte im Vorgriff auf die Planung 2035)	0,75
zusammen:	2,50	0,75	1,00	4,25

II) Stellen, die 2035 noch vorhanden sind:

	Pfarrstellen	KiMu-Stellen	GP-Stellen	Insgesamt
Leitung / Seelsorge:	2,25	0,10	0,50	2,85
GK Mi-Nord	1,75	1,00	0,75	3,50
GK Mi-West	2,50	2,00	1,00	5,50
GK Mi-Süd	3,00	0,75	1,00	4,75
Region Nord	2,75	0,00	0,75	3,50
Region Ost	2,75	0,00	0,75	3,50
Region West	3,00	0,50	1,25	4,75
zusammen:	18,00	4,35	6,00	28,35

D) Stellen im Verkündigungsdienst des Kirchenkreises 2035

I. Leitungsstellen und eigenfinanzierte Sonderseelsorge (2,85)

	2035	Anmerkungen
Superintendent	1,00	
KJF – Referentin	0,50	Reduzierung von 0,75 auf 0,50
Kreiskantorin	0,10	
Krankenhausseelsorge	1,25 durch KK finanziert, <i>plus 1,25 refinanziert</i>	Reduzierung um 0,25 auf 1,25 plus 1,25 refinanziert

Seelsorge und Diakonie	0,00 <i>plus 2,25 Gefängnisseelsorge refinanziert; TS und Polizei aus anderen Finanztöpfen</i>	Reduzierung um 0,50
Religionsunterricht		Refinanzierte Stellen bleiben unverändert und werden nach Bedarf angepasst. Geringfügige Beauftragungen im RU werden aus der PKL finanziert.
zusammen:	2,85	3,85 = aktueller Stellenplan (Reduzierung: 0,75 Pf.; 025 GP)

II. Stellen im unmittelbaren Gemeindedienst (25,50) in sechs Gestaltungsräumen:

Gestaltungsraum Mitte-Nord Halle

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Paulus: 1,00 Trotha mit Heiland-Mötzlich: 0,75 zus.: 1,75 (bleibt)	für die GK mit Schwerpunkt Paulus 1,00 (bleibt)	für die GK: 0,75 (bleibt)

Es erfolgen bis 2035 keine Reduzierungen. Es bleiben **3,50** Stellen.

Gestaltungsraum Mitte-West Halle

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Markt: 1,00 (1,00) Laurentius: 0,50 (0,50) _____	Markt: 1,00 _____	Markt /Laurentius 0,50 _____
Bartholomäus-Petrus: 1,00 (1,25) zus.: 2,50 (war 2,75)	Laurentius, Bartholomäus und Petrus: 1,00 2,00 (war 2,00)	Bartholomäus-Petrus 0,50 (0,75) 1,00 (war 1,25)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um eine 0,50-Stelle. Es bleiben **5,50** Stellen

Gestaltungsraum Mitte-Süd Halle

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Johannes u Diemitz KGV Am Gesundbrunnen Halle Süd	für die GK:	für die GK:
zus.: 3,00 (war 3,00)	0,75 (war 1,00)	1,00 (war 1,25)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um eine 0,50-Stelle. Es bleiben **4,75** Stellen

Gestaltungsraum Nord

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Könnern-Alsleben: 1,00 Wettin-Löbejün: 1,00 Teicha: 0,75 Ostrau: 0,00 KG Schlettau an Wettin, KSP Ostrau u. KG Krosigk am Teicha zus.: 2,75 (war 3,00)	0,00 mit Ruhestandseintritt des Stelleninhabers war für Könnern-Alsleben bis dahin: 0,50 0,00 (war 0,50)	für den Bereich: bis 2031 (davon 0,50 überplan- mäßig) : 1,50 2032:1,25 2037: 0,75 (war ursprünglich 0,50)

Es erfolgen bis 2037 Reduzierungen um 1,00 Stellen. Es bleiben **3,50** Stellen

Gestaltungsraum Ost

Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
Landsberg: 1,00 Hohenthurm: 0,75 Dieskau: 1,00 zus.: 2,75 VE (war 3,00)	 0,00 VE (war 0,00)	für den Bereich: (ab 2032:) 0,75 VE (war 1,0)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um 0,50 Stellen. Es bleiben **3,50** Stellen

Gestaltungsraum West

Region ohne Pfarrbereiche	Kirchenmusik	Gemeindepädagogik
umfasst die alten Pfarrbereiche Ha-Neustadt, Schochwitz, Teutschenthal und Dörlau Die 4 Gemeindepfarrstellen werden bis zum 01.01.2027 aufgehoben, zugleich werden 4 Kreisfarrstellen errichtet. Von den 400 % Dienstumfang, werden bis 2035 mindestens 300 % im unmittelbaren Gemeindedienst eingesetzt. Die Pfarrpersonen werden im Verlauf schrittweise mit KK- Aufgaben betraut (Seelsorge, Lebenswende u.a.),	Ha-Neustadt: 0,50 VE (bleibt)	für den Bereich: 0,75 (davon sind 25 % aufgestockt auf die ehemalige 0,50 GP-Stelle. Ursprünglich sollte die Stelle die Silberhöhe mit-einschließen.) für Ha-Neu: 0,50 1,25 VE (war 1,00) (+ 0,50 selbst finanziert)

Es erfolgen bis 2035 Reduzierungen um 0,75 Stellen. Es bleiben **4,75** Stellen, durch die Beauftragungen 5,75 Stellen.

E) Anhang: Regionen mit und ohne Pfarrbereiche (Parochien) im Kirchenkreis

Ziele:

- Stärkung Teamarbeit der Hauptamtlichen
- Unterschiedlichkeit von Arbeitsweisen wird ermöglicht / Mitarbeitende vor Ort entscheiden nach welcher Logik/System sie ihre Arbeit organisieren
- Stärkung geistlicher Gemeindeentwicklung mit regio-lokalem Bezug
- Neues Ausbalancieren des Verhältnisses von episkopaler (hauptamtlich bestimmter) und presbyterialer (ehrenamtlich-demokratischer) Leitung, deren aktuelles Verhältnis die Anpassungsfähigkeit unserer Organisation stark hemmt.

Für beide Modelle (Region mit Pfarrbereichen und Region ohne Pfarrbereiche) gilt:

- 1) **Grundsätzlich** wird die nachfolgende Gestaltungsform kirchlichen Lebens und Arbeitens durch das Erprobungsgesetz unserer EKM ermöglicht. Sodann durch den Willen, Kirche hier im Kirchenkreis ganz neu zu denken.
- 2) **Regionalkonferenz**
 - a) Die Regionalkonferenz ist eine gemeinsame Sitzung aller GKR einer Region.
 - b) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn 1 Monat vor dem Sitzungstermin eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist nicht an die Teilnehmeranzahl gebunden. Es müssen auch nicht alle GKR vertreten sein. Es entscheiden die, die da sind.
 - c) In der Regionalkonferenz hat jeder GKR unabhängig von der Mitgliederzahl maximal 4 Stimmen. Die Stimmen können nur von einer entsprechenden Zahl anwesender Kirchenältester wahrgenommen werden. Zu Beginn der Sitzung wird unter Formalia geklärt, welcher Kirchenälteste eine Stimme wahrnimmt. Alle Kirchenältesten haben davon unabhängig Rede- und Antragsrecht.
 - d) Jeder in der Region tätige Hauptamtliche hat eine Stimme. (außer Vikare, Praktikanten, Auszubildende, ...)
- 3) **Geistlicher Rat** (Arbeitstitel!)
 - a) Der Geistliche Rat besteht aus ehrenamtlichen Personen, deren Engagement in der jeweiligen Region stattfindet. Kirchenmitgliedschaft ist keine Voraussetzung.
 - b) Die Anzahl der Mitglieder des geistlichen Rates ist um eine Person größer als die Anzahl der in der Region tätigen hauptamtlichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst (Regionalkonvent). Vakante hauptamtliche Stellen rufen keine Reduktion im geistlichen Rat hervor.
 - c) Die Mitglieder werden von der Regionalkonferenz für die Dauer der GKR-Legislatur berufen. Sie müssen nicht Mitglied der Regionalkonferenz sein.
 - d) Der Geistliche Rat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Regionalkonvent.
- 4) Der **Regionalkonvent** besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Region.
- 5) Keinen Zwang sich zu verändern, gibt es auf der Strukturebene der Kirchengemeinden. Die GKR verantworten weiterhin die Geschäftsführung, schließen Verträge, repräsentieren die Gemeinde und verantworten die äußeren Gegebenheiten. Sie entscheiden auch weiterhin über die strukturelle Entwicklung der Gemeinden, über Zusammenschlüsse und KGV-Bildungen. (Hoheit der presbyterialen Leitung).

Region mit Pfarrbereichen (Parochien)

- 6) Aufgaben **Regionalkonferenz**
 - a) Die Regionalkonferenz legt die Aufgaben und Handlungsfelder fest, in denen überparochial kooperiert werden soll.
 - b) Die Regionalkonferenz beruft den Geistlichen Rat.
- 7) Aufgaben **Geistlicher Rat**

Der Geistliche Rat entwickelt gemeinsam mit den Hauptamtlichen konzeptionell die überparochiale Zusammenarbeit.

8) Mögliche Formen der Zusammenarbeit:

a) Kooperation in Geschäftsführung

- I. Gemeinsame Sekretärin (siehe dazu auch neue Förderrichtlinie im KK)
- II. Gemeinsames Gemeindebüro
- III. Gemeinsame Ausschreibung von Arbeiten z.B. Rasenmähen auf Friedhöfen, Wartung Feuerlöscher, ...
- IV. Ausschüsse über Pfarrbereichsgrenzen hinweg (Ausschuss Friedhof, Arbeitsschutz, Geistliches Leben, ...)
- V. Filialumlage zur Finanzierung gemeinsamer Arbeit (z.B. KiJu-Arbeit) [Anmerkung: innerhalb einer Region sind Filialumlagen **keine** umsatzsteuerrelevante Einnahme]
- VI. Gemeinsame Gebäudekonzeption
- VII. Gemeinsame Sitzung aller GKR-Vorsitzenden
- VIII. Gemeinsame Klausurwochenenden
- IX. Zweckverbände z.B. Friedhof
- X. KGV über Parochiegrenzen hinweg

b) Kooperation bei Öffentlichkeitsarbeit

- I. Gemeinsamer Gemeindebrief
- II. Gemeinsame Homepage
- III. Gemeinsamer Auftritt in Amtsblättern

c) Überparochiale Projekte / Zusammenarbeit in einzelnen Handlungsfeldern

- I. Konfirmandenarbeit
- II. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- III. Freizeiten
- IV. Chöre
- V. Kooperation bei Anfragen von Schulen und Kitas oder anderen gesellschaftlichen Playern in der Region (abwechselnd oder gabenorientiert?) [Einzugsgebiete dieser Organisationen oft nicht deckungsgleich mit Pfarrbereichen]
- VI. Schulgottesdienste / Gottesdienste zum Schuljahresbeginn
- VII. Kooperation in der Versorgung von Altenheimen
- VIII. Regelmäßiger Kanzeltausch
- IX. Gemeinsame Planung der Gottesdiensttermine
- X. Gemeinsame Hochfeste (Pfingsten, Himmelfahrt, ...)
- XI. Ausschuss Geistliches Leben auf Regionalebene
- XII. Ökumenische Zusammenarbeit
- XIII. Quartiersarbeit

d) Zusammenarbeit der Hauptamtlichen

- I. Vertretungsdienste (Urlaub / Weiterbildung / Krankheit / freie Tage)
- II. Regionalkonvent/Dienstbesprechung
- III. Profilierung der Hauptamtlichen
- IV. Team-Pfarrdienst auch mit Pfarrbereichen möglich

Region ohne Pfarrbereichen (Parochien):

- a. Die Kreissynode beschließt über den Wechsel einer Region in den Alternativmodus Region ohne Pfarrbereich. Zuvor sind Voten des Regionalkonventes und der **Regionalkonferenz** einzuholen. Regionalkonvent, Regionalkonferenz oder KKR können den Entscheidungsprozess anstoßen. (Hoheit der Kreisebene / in den Kreisgremien Balance von presbyterialer und episkopaler Leitung / auf Ortsebene Gleichbehandlung von Mitarbeitenden und GKR)
- b. Alle Pfarrstellen werden Kreis Pfarrstellen mit 10 Jahren Befristung. Gemeindepädagogik- und Kantorenstellen sind bereits kreiskirchliche Anstellungen. Vergleichbar zu den Zehnjahresgesprächen sollen Auswertungen auch bei den Gemeindepädagogik- und Musikerstellen alle 10 Jahre erfolgen.

- c. **Regionalkonvent** und **Geistlicher Rat** entwerfen gemeinsam ein Regionalkonzept. Dies geschieht im Regelfall in folgenden Schritten:
- a. Das Team in der „Region ohne Pfarrbereiche“ (Regionalkonvent) wird in der Anfangszeit mit externer Begleitung die Aufgaben unter sich aufteilen. Damit verbunden sind Maßnahmen zum Teambuilding. Die Aufteilung der Arbeit kann nach unterschiedlichen Logiken erfolgen (Gabenorientierung, fachliche Profilierung, zeitliche Aufteilung, Seelsorgebezirke ...). Das Team entscheidet, welcher Logik der Zuständigkeitsklärung in der Region gefolgt wird.
 - b. Regionalkonvent und Geistlicher Rat entwerfen im Anschluss ein Regionalkonzept. Das soll in Form von Dienstvereinbarungen oder Dienstanweisungen geschehen. Superintendent und Kreisreferenten unterstützen diesen Prozess des Aushandelns und stimmen am Ende mit zu.
 - c. Dieser Prozess darf einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist ausdrücklich erwünscht zu erproben, bevor finale Beschlüsse festgeschrieben werden.
 - d. Die GKR werden in diesem Prozess informiert, in begrenztem Maß einbezogen, aber sie haben kein Mitbestimmungsrecht. Damit werden die hauptamtlichen Kräfte dem „Zerriebenwerden“ unterschiedlicher Lokalinteressen enthoben. Die Arbeit kann entsprechend der Fachexpertise der Hauptamtlichen regio-lokal gestaltet werden. (Hoheit der Ebene der Region / leichter Überhang der episkopalen Leitung, aber deutliche Beteiligung der presbyterialen Leitung durch den Geistlichen Rat)
 - e. Zu den Pflichtaufgaben des Regionalkonzeptes gehört die Klärung, wie Kasualien verlässlich abgedeckt werden. Diese Zuteilung kann unterschiedlichen Logiken folgen (beispielsweise zeitlich, örtlich oder Gabenorientierung „der Kasualexperte“ oder „der Undertaker“...).
 - f. Zu den Pflichtaufgaben bei der Erarbeitung des Regionalkonzeptes gehört die Klärung, welcher Hauptamtliche den Sitz in den GKR der zur Region gehörigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wahrnimmt. Diese Zuteilung kann unterschiedlichen Logiken folgen. (Beispiel: 1 Hauptamtlicher übernimmt alle GKR und profiliert seine Arbeit in Richtung Geschäftsführung ODER unterschiedliche GKR haben unterschiedliche thematische Schwerpunkte und die Hauptamtlichen teilen sich entsprechend ihres Profils den GKR zu [z.B. der Friedhofsexperte], oder...)
- d. **Nach Ablauf** von mindestens 7 Jahren können Regionalkonvent und/oder Regionalkonferenz die Kreissynode anrufen und um Wiedereinführung der Parochien bitten. Die Kreisebene prüft das Ersuchen gründlich (ggf. mit einer Visitation) und entscheidet schließlich.

Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis
Johannashall, den 09. November 2024
Mark Udo Born, Präses